Anspruch auf Einsichtnahme in Abrechnungsunterlagen

Beigesteuert von
Dienstag, 30. Juli 2002

Der Anspruch auf Einsicht in die Abrechnungsunterlagen fÃ¼r die Jahresabrechnung steht jedem WohnungseigentÃ¼mer einzeln zu. Zu seiner Geltendmachung muss ein besonderes rechtliches Interesse nicht dargelegt werden.Â (BayObLG, Beschluss vom 04.07.2002, 2 ZBR 139/01, ZMR 2002, 946)